



ALEXANDER KÄSER

Liebe Leserinnen und Leser,
wenn **Kinder im Ausland studieren**,
kommen meist einige Kosten auf
die Eltern zu. Da ist es erfreulich,
**dass trotzdem ein Kindergeldan-
spruch besteht**. Jedoch nur dann,
wenn das Kind seinen Inlands-
wohnsitz beibehält. Davon ist
auszugehen, wenn es den über-
wiegenden Teil der ausbildungs-
freien Zeit im Inland verbringt.
Dabei ist die ausbildungsfreie Zeit
nicht zwingend identisch mit der
vorlesungsfreien Zeit. Wenn das
Kind in den Semesterferien im
Ausland an ausbildungsbegleiten-
den Maßnahmen, wie z. B. Nutzung
von Einrichtungen der Hochschule
teilnimmt oder sich durch Teilnah-
me an Seminar- oder Hausarbeiten
auf Prüfungen vorbereitet, zählen
diese Zeiten ebenfalls zur Ausbil-
dung.

Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung

Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann statt mit der 1 % Regelung auch nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden.

Eine GmbH stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung und leistete im Streitjahr eine Leasingsonderzahlung von 15.000 €. Der geldwerte Vorteil wurde im Streitjahr nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, wobei die Sonderzahlung auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten aufgeteilt wurde. Das Finanzamt war der Auffassung, die einmalige Sonderzahlung sei im Streitjahr wegen des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor. Das Finanzamt gelangte damit zu einem erhöhten Kilometersatz.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass in solchen Fällen eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen ist. Dies gilt im Rahmen der Fahrtenbuchmethode jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Kfz in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss. Es ist unerheblich, ob der den Dienstwagen überlassende Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachtet.



Maßgebend ist ausschließlich, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte.

Bitte mit allen Angaben


Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam

Der Vorsteuervergütungsantrag muss, um ordnungsgemäß und fristgerecht zu sein, alle im Vordruck verlangten Angaben enthalten. Dazu gehören zum Beispiel auch Ausführungen zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbebezugs, für die Leistungen bezogen wurden.

Eine GmbH nach österreichischem Recht übte ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Österreich aus. Für in Deutschland bezogene Leistungen wollte sie die gezahlten Vorsteuern im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Fristgemäß stellte sie zwar den Antrag, reichte ihn aber ohne Originalunterschrift und ohne Erklärung zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbebezugs ein, für den die Leistungen bezogen wurden. Das Bundeszentralamt lehnte deshalb die Vorsteuervergütung ab.

Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof und leitete das wie folgt her:

Sind Anträge und Erklärungen nach einem amtlichen Muster abzugeben, müssen sie in allen Einzelheiten dem amtlichen Muster entsprechen, wenn amtliche Vordrucke nicht verwendet werden. Fehlen dem nicht amtlichen Vordruck Angaben, die der amtliche Vordruck vorsieht und erklärt sich der Antragsteller innerhalb der Antragsfrist nicht zu solchen Angaben, ist der Antrag abzulehnen.

 Daher erfordert ein vollständiger Antrag auch Angaben zu sämtlichen Ziffern des Antragsvordrucks. Insbesondere die Angabe zur Leistungsverwendung ist zur Beurteilung erforderlich, ob der beantragte Vergütungsanspruch besteht.

Auf Umwegen zum Mandanten

Keine Kürzung der Entfernungspauschale



Neben der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Büro eines Freiberuflers können für Umwegfahrten anlässlich von Mandantenbesuchen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

Für die Weiterfahrtstrecke zu den jeweilig aufgesuchten Mandanten können die auf diese Strecke entfallenden tatsächlichen Kosten zusätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Entfernungspauschale ist nicht zu kürzen.

Die Abzugsbeschränkung durch die gesetzliche Entfernungspauschale gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann, wenn die Hin- und Rückfahrt aus betrieblichem Anlass unterbrochen wird.

Doppelt gilt nicht

beim Dienst-PKW zur

uneingeschränkten Nutzung

Ein Unternehmensberater erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienst-PKW zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung und übernahm sämtliche Kosten für das Fahrzeug. Die private Nutzung versteuerte der Arbeitgeber nach der sog. 1 % Regelung. Aus den vom Arbeitgeber überlassenen Daten ermittelte der Unternehmensberater den betrieblichen Anteil und machte diesen als Betriebsausgabe geltend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sog. 1% Regelung versteuert worden ist.

HWS/
Dr.Pipping
Rechtsanwalts-gesellschaft
lexi

Die Kunst des richtigen Werbens

Irreführende Werbung im Sinne des Wettbewerbsrechts

Werbung ist wichtig! Auf welche Art und Weise die Werbung für das eigene Unternehmen zulässig ist, steht im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG). § 5 UWG stellt klar, dass irreführende Werbung unlauter ist. Dabei kommt es darauf an, wie der verständige, aufmerksame und durchschnittlich informierte Verbraucher eine Werbung versteht.

Die sogenannte „schwarze Liste“ des UWG enthält Geschäftspraktiken, welche gegenüber Verbrauchern stets wettbewerbswidrig sind. Hier erfahren Sie, wieweit Ihre Werbung sich im gesetzlichen Rahmen bewegt oder wann Sie sich als Verbraucher zur Wehr setzen können:

Alleinstellungswerbung

Wird mit einer Spitzenstellung am Markt geworben (bspw. „Der beste...“, „der größte...“, „die Nr. 1“, „führendes Unternehmen im Bereich...“), ist die Werbung zulässig, wenn die Unternehmensstellung durch objektive Kriterien beweisbar ist und der Werbende einen deutlichen und stetigen Vorsprung gegenüber Mitbewerbern aufweist.

Blickfangwerbung

Unzulässig ist es, wenn die Werbeaussage

drucktechnisch besonders auffallend hervorgehoben ist und die für die Richtigkeit der Aussage erforderlichen Informationen klein und nur schwer leserlich sind.

Lockvogelangebote

Die Ware muss in angemessener Menge zur Verfügung stehen, um die Nachfrage befriedigen zu können. Der Unternehmer muss im Ernstfall den Nachweis führen, dass der Warevorrat angemessen war.

Mondpreiswerbung

Irreführung wird vermutet, wenn Werbung mit einer Preissenkung erfolgt, wobei der ursprüngliche Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist.

Umweltwerbung

Wird die Sorge um die eigene Gesundheit oder das Verantwortungsgefühl für spätere Generationen angesprochen, sollten generalisierende Aussagen vermieden werden. Begriffe wie „Bio“ und „natürlich“ sind zulässig, wenn das Produkt ganz oder nahezu ausschließlich aus natürlichen Stoffen besteht.

Gefühlsbetonte Werbung

Wettbewerbswidrig ist die Werbung durch Erzeugen oder Ausnutzen von Angst zur Steigerung des Absatzes, besonders, wenn sie zur Irreführung geeignet ist oder

die Kaufentscheidung unsachlich beeinflusst wird.

Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Irreführende Werbung liegt vor, wenn mit gesetzlichen Selbstverständlichkeiten geworben wird, sodass ein besonderer Vorteil für den Käufer suggeriert wird, obwohl dieser Vorteil geltendes Recht darstellt. So sah der BGH mit Urteil vom 19.3.2014 etwa die Werbung mit einer „Geld-zurück-Garantie“ als unlautere geschäftliche Handlung an. Hier würde bei Verbrauchern der unrichtige Eindruck erweckt, das Unternehmen hebe sich mit seinem Angebot dadurch von Mitbewerbern ab, dass es freiwillig ein Recht einräume.

Hinweis

Der Unternehmer, der irreführend wirbt, kann von seinen Mitbewerbern auf Beseitigung bzw. Unterlassung in Anspruch genommen werden und Schadensersatzansprüchen sowie dem Anspruch auf Gewinnabschöpfung ausgesetzt sein. §§ 16 ff UWG sehen zudem empfindliche Strafen und Bußgelder vor. Verbraucher können sich für die Durchsetzung ihrer Interessen an die Verbraucherschutzverbände wenden.

Johanna Trautner, Rechtsanwältin
Frank Semerad, Rechtsanwalt

Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren rechtzeitig stellen

Dividendenausschüttungen unterliegen seit 2009 der sog. Abgeltungsteuer von 25 %. Auf Antrag kann das sog. Teileinkünfteverfahren angewendet werden. Dies kann steuerlich günstiger sein, weil nur 60 % der Dividenden der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen, als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar entweder

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Ist der Anteilseigner steuerlich beraten, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen.

Ob dies auch gilt, wenn er steuerlich nicht beraten ist, muss durch ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof geklärt werden.

Kursverluste sind keine Werbungskosten – sondern der nicht steuerbaren privaten Vermögenssphäre zuzuordnen

Abzugsfähige Werbungskosten sind nach der gesetzlichen Definition Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen sind Ausgaben oder Kosten, die zu einem Abfluss in Geld oder geldwerten Gütern und damit zu einer Vermögensminderung führen.

Klarstellend zu diesem Grundsatz hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen der nicht steuerbaren privaten Vermögenssphäre zuzuordnen sind.

Sie sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



Forderung einer GmbH gegen ihren Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft

Ein wesentlich, d. h. mindestens zu einem Prozent beteiligter Gesellschafter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn er aus der Veräußerung von Anteilen an der Kapitalgesellschaft einen Gewinn erzielt. Gleiches gilt, wenn keine Anteilsveräußerung stattfindet, sondern die Kapitalgesellschaft aufgelöst und dem Gesellschafter Vermögen der Gesellschaft zurückgezahlt wird.

Die Vermögensrückzahlung kann auch darin liegen, dass der Gesellschafter von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft, z. B. aus einem Darlehen, zivilrechtlich wirksam befreit wird. Die Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse sowie die anschließende Auflösung und Löschung

der Kapitalgesellschaft führen aber nicht zur Befreiung des Gesellschafter.

Erlässt die Gesellschaft dagegen im Rahmen der Auflösung ihrem Gesellschafter die Forderung, ist diese bei der Ermittlung eines möglichen Auflösungsgewinns grundsätzlich mit dem Nennbetrag anzusetzen. Ist die Forderung allerdings wegen Vermögenslosigkeit des Gesellschafter uneinbringlich, bleibt sie außer Ansatz.

i Zu prüfen bleibt, ob schon die Darlehenshingabe als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist, die dann beim Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.



Wenn Bello und Mieze zuhause bleiben

Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung

Während seines Urlaubs ließ ein Ehepaar seine Katze in ihrer Wohnung betreuen. Die Rechnung von 302,90 € beglichen die Eheleute durch Überweisung. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt eines Steuerzahlers aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt werden kann. Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerzahler selbst oder durch andere Haushaltsangehörige erledigt.

Teileinkünfteverfahren

Eindeutiger Gesetzeswortlaut

A war bei einer GmbH beschäftigt, an der er zu 5 % beteiligt war. Für die von der GmbH an ihn ausgeschütteten Dividenden beantragte er die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens, bei dem nur 60 % der Dividenden zu versteuern sind, was für ihn günstiger war. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn der Gesellschafter zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist.

Das Finanzamt meinte, das Teileinkünfteverfahren dürfe nur dann angewendet werden, wenn A auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben könne. Das sah der Bundesfinanzhof auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts anders und gab dem A Recht.

Hinweis: Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss wohl überlegt und durchgerechnet werden, weil es zeitliche Bindungsfristen gibt.

Termine Februar und März 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit Februar	Fälligkeit März
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2016	10.3.2016
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.3.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.3.2016
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2016	10.3.2016
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2016	
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	15.2.2016	14.3.2016
Scheck ²	5.2.2016	7.3.2016
Gewerbsteuer	15.2.2016	
Grundsteuer	15.2.2016	
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	18.2.2016	
Scheck ²	12.2.2016	
Sozialversicherung ⁶	25.2.2016	29.3.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ **Fälligkeit Februar:** Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Fälligkeit März: Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2016 bzw. 23.3.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

HERAUSGEBER H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gewerbestraße 17, 70565 Stuttgart, Telefon +49 (7 11) 7 88 92-0, Telefax +49 (7 11) 7 88 92-159, info@hws-partner.de, www.hws-partner.de
V.I.S.D.P. FÜR tax-i Alexander Käser **V.I.S.D.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH** Dr. Hanns-Georg Pipping **TEXTQUELLEN** DATEV Kanzleinrichten 01/2016, H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH **KONZEPTION, GRAFIK UND SATZ** winter•guhl werbeagentur **BILDER** fotolia

UNSER SERVICE IM INTERNET Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter www.hws-partner.de
 Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater, bzw. Rechtsanwalt nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.